

## **MITTEILUNG**

Die 40. Sitzung des Rechtsausschusses findet  
am Mittwoch, 17. Oktober 2018, im Anschluss an die  
39. Sitzung in Schwerin, Schloss, Plenarsaal statt.

### **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

**Öffentliche Anhörung, Teil 2: Zur Einführung einer qualifizierten  
Volksbefragung in die Verfassung und den weiteren Änderungen im  
Landesverfassungsgerichts- sowie Volksabstimmungsgesetz**

**Entwurf eines xx-ten Gesetzes zur Änderung der Verfassung  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**  
- Drucksache 7/2575 –

Rechtsausschuss	(f)
Innen- und Europaausschuss	(m)
Finanzausschuss	(m)
Sozialausschuss	(m)

in Verbindung mit:

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des  
Landesverfassungsgerichtsgesetzes**  
- Drucksache 7/2573 –

Rechtsausschuss	(f)
Innen- und Europaausschuss	(m)
Finanzausschuss	(m)

in Verbindung mit:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung  
des Volksabstimmungsgesetzes**  
- Drucksache 7/2574 -

Rechtsausschuss	(f)
Innen- und Europaausschuss	(m)
Finanzausschuss	(m)

Philipp da Cunha  
Vorsitzender

Anlage  
Liste der Sachverständigen und Fragenkatalog

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Rechtsausschuss

**Anhörung zum  
Entwurf eines xx-ten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit  
dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des  
Landesverfassungsgerichtsgesetzes und in Verbindung mit  
dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Volksabstimmungsgesetzes**

**Teil 2 - (Zur Einführung einer qualifizierten Volksbefragung in die Verfassung  
und den weiteren Änderungen im Landesverfassungsgerichts- sowie  
Volksabstimmungsgesetz)**

I. Sachverständigenliste –

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Herr Dr. Stefan Ewert        | Universität Greifswald, Institut für<br>Politik- und<br>Kommunikationswissenschaft   |
| 2. Herr Uwe Polkaehn            | Vorsitzender DGB Bezirk Nord   |
| 3. Herr Friedhelm Heibrock      | Geschäftsführer Landesjugendring<br>Mecklenburg-Vorpommern e. V.   |
| 4. Herr Oliver Rudolf           | Landeswahlleiter für Hamburg und<br>Leiter des Landeswahlamtes<br>Hamburg, Behörde für Inneres und<br>Sport, Landeswahlamt         |
| 5. Herr Prof. Dr. Wolfgang März | Inhaber des Lehrstuhls für<br>Öffentliches Recht und<br>Verfassungsgeschichte,<br>Universität Rostock                              |
| 6. Herr Prof. Dr. Heinrich Lang | Inhaber des Lehrstuhls für<br>Öffentliches Recht, Sozial- und<br>Gesundheitsrecht, Universität<br>Greifswald                       |
| 7. Herr Prof. Dr. Uwe Kischel   | Inhaber des Lehrstuhls für<br>Öffentliches Recht, Europarecht und<br>Rechtsvergleichung (Nordosteuropa),<br>Universität Greifswald |

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| 8. Herr Prof. Dr. Arne Pautsch       | Inhaber des Lehrstuhls für<br>Öffentliches Recht<br>und Kommunalwissenschaften,<br>Hochschule Ludwigsburg  |
| 9. Herr Prof. Dr. Hermann K. Heußner | Inhaber des Lehrstuhls für<br>Öffentliches Recht und Recht der<br>Sozialen Arbeit, Hochschule<br>Osnabrück |
| 10. Frau Gudrun Beneicke             | Landeswahlleiterin Mecklenburg-<br>Vorpommern  |

## II. Fragenkatalog

1. Wie wirken sich qualifizierte Volksbefragungen auf die Verfassungsordnung aus, insbesondere mit Blick auf die Kompetenzzuweisung der Verfassungsorgane Landesregierung und Landtag?
2. Inwiefern wird durch die Einführung von qualifizierten Volksbefragungen die Stellung der Landesregierung im Verfassungsgefüge ggf. gestärkt oder geschwächt?
3. Inwiefern wird durch die Einführung von qualifizierten Volksbefragungen die Stellung des Parlaments im Verfassungsgefüge ggf. gestärkt oder geschwächt?
4. Inwiefern wird durch die Einführung von qualifizierten Volksbefragungen die direkte Demokratie ggf. gestärkt oder geschwächt?
5. Wie definieren Sie das Tatbestandsmerkmal „Gegenstand von besonderer und landesweiter Bedeutung“?
6. Inwiefern beeinträchtigt der Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Oppositionsrechte, insbesondere im Hinblick auf Einwirkungs-, Gestaltungs- und Kontrollrechte und ihr Recht auf politische Chancengleichheit?
7. Inwiefern bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, das Zustimmungsquorum des Parlaments auf eine Zwei-Drittel-Mehrheit anzuheben? Halten Sie eine Anhebung des Zustimmungsquorums des Parlaments für geboten?
8. Inwiefern kann nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ggf. auch über mehrere Gegenstände der politischen Willensbildung eine qualifizierte Volksbefragung durchgeführt werden?
9. Inwiefern sollte die parlamentarische Minderheit die Möglichkeit erhalten, eine weitere Frage zur Abstimmung zu stellen?
10. Inwiefern bestehen Bedenken, dass eine qualifizierte Volksbefragung auch aus der Mitte des Volkes heraus initiiert werden kann? Welches Einleitungsquorum halten Sie ggf. für geboten?
11. Inwiefern bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, dass qualifizierte Volksbefragungen allein auf Grundlage eines Beschlusses des Landtages erfolgen können? Halten Sie die alleinige Zuständigkeit des Parlaments für geboten?
12. Welche bundesweiten Entwicklungen im Hinblick auf die Einführung von qualifizierten Volksbefragungen sind Ihnen bekannt und wie bewerten sie diese?
13. Inwiefern können Erfahrungen in der Volksgesetzgebung in der Schweiz auf Mecklenburg-Vorpommern übertragbar bzw. beispielgebend sein?
14. Inwiefern sollten zur Stärkung der direkten Demokratie die Regelungen zur Volksinitiative sowie zum Volksbegehren und Volksentscheid in Art. 59 und Art. 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geändert werden, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensfragen, Quoren und den Finanzvorbehalt?
15. Inwiefern sollten Volksbegehren nicht nur Gesetzentwürfe, sondern auch Gegenstände der politischen Willensbildung zugrunde gelegt werden können?